

- Anhörung
- Befreiung
- Sonstiges

Vorlagen Nr. 61/030/2021

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Antje Schäfer	Datum: 07.04.2021 Az.: 61-2 10/21
--	--

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	05.05.2021	Befreiung

Errichtung eines Mobilfunkmastes in Velbert (Kuhlendahler Straße)

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
- Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
- Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
- Entwicklungsziel 4 - Ausbau
- Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
- Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung

- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Brachfläche
- Sonstiges

- FFH-Gebiet
- 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat widerspricht nicht der Verwaltungsabsicht, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz für die Errichtung des Funkmastes an der Kuhlendahler Straße 364 in Velbert zu erteilen.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Antje Schäfer	Datum: 07.04.2021 Az.: 61-2 10/21
--	--

Errichtung eines Mobilfunkmastes in Velbert (Kuhlendahler Straße)

Sachverhaltsdarstellung:

Für den Ausbau des Mobilfunknetzes beabsichtigt die Deutsche Funkturm GmbH (DFMG) die Errichtung eines Antennenträgers aus Schleuderbeton auf dem Grundstück der Gemarkung Bleiberg, Flur 3, Flurstück 329. Damit soll die örtliche Funknetzversorgung gewährleistet werden. Zur Abdeckung der Funknetzversorgung ist der Bau eines 39,972 m hohen Antennenträgers erforderlich. Zusätzlich wird ein Fundament (1 m x 3 m) für den Aufbau eines Technikcontainers errichtet. Vor Container und Mast wird eine Fläche mit 29 Betonplatten verlegt und die Mietfläche (10 m x 10 m) nach Ende der Bauzeit mit Geotextil geschottert.

Der Mobilfunkmast soll auf einer Ackerfläche an der Kuhlendahler Straße und ca. 140 m von den Bahngleisen entfernt errichtet werden. Die Umgebung ist geprägt durch Acker-, Wald- und Siedlungsflächen.

Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan incl. Artenschutzprüfung (Ingenieurbüro Stabenow vom 03.03.2021) untersucht und bewertet. Die konkrete Lage der Zuleitung ist derzeit noch in Abstimmung mit dem Energieversorger, so dass die Größe des damit verbundenen Eingriffs noch nicht bekannt ist. Dieser Aspekt wird jedoch im Blick behalten und hier erfolgt falls erforderlich eine Nachbilanzierung.

Das Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. C 2.3 – 11 „Niederbergisches Hügelland“. Gem. Ziff. 2.3 A a) der allgemeinen Festsetzungen des Landschaftsplans des Kreises Mettmann (LP) ist es in Landschaftsschutzgebieten verboten, bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß Ziff. 2.3 C des LPs kommt nicht in Betracht, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) kann durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Das öffentliche Interesse ist bei der Umsetzung des Vorhabens gegeben, da die Maßnahme der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient und dadurch auch gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches bauplanungsrechtlich privilegiert ist. Das öffentliche Interesse überwiegt an dem gewählten Standort auch das öffentliche Interesse des Naturschutzes. Die Antragstellerin ist im Rahmen des Mobilfunknetzausbaus verpflichtet, auch entlang von Bahnlinien ein flächendeckendes Netz sicherzustellen. Um diese Vorgabe erfüllen zu können und auch um die Mobilfunkversorgung in der Umgebung zu verbessern, ist die Errichtung des Funkmastes an dem gewählten Standort notwendig. Eine Alternative außerhalb des Schutzgebietes besteht nicht, da von dort aus die Netzabdeckung nicht bewirkt werden könnte. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes wurde mit dem vorgesehenen Standort an einem relativ unsensiblen Ort und in hinreichender Entfernung zu den Kernzonen des Schutzgebietes

eine vertretbare Lösung gefunden. Innerhalb der vorgesehenen Ackerfläche wurde der Standort nicht näher an die Straße gerückt, damit der Grundstückseigentümer die Fläche weiterhin uneingeschränkt mit landwirtschaftlichen Maschinen nutzen kann.

Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zur Bahntrasse und der aktuellen intensiven Nutzung der betroffenen Fläche (bewirtschaftete Ackerfläche) sowie aus den weiteren oben genannten Gründen tritt das öffentliche Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber dem öffentlichen Interesse an einem flächendeckenden Mobilfunknetzausbau zurück, so dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, die erforderliche Befreiung für die Errichtung des Funkmastes zu erteilen.

Anlagen:

1. Antragsunterlagen der DFMG
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan incl. Artenschutzprüfung